



DTO Ausbildungsprogramm ERWEITERUNG der Rechte von TMG auf SPL Segelflugzeuge (ohne TMG)

gemäß DTO.GEN.110 in Übereinstimmung mit
den Vorschriften gemäß VO (EU) Nr. 2018/1976 Anhang III („Teil-SFCL“)

Hinweis:

Das Vorliegende Dokument ist ein Standard-Ausbildungsprogramm gemäß AMC1 DTO.GEN.115(c) welches von der zuständigen Behörde Österreichischer Aero-Club / FAA zur Verwendung durch Segelflug-DTOs veröffentlicht wurde. Dieses kann, unbeschadet den unionsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2018/1976 Anhang 1 Teil-DEF & Anhang 2 Teil-SAO, VO (EU) Nr. 1178/2011 und VO (EU) Nr. 2018/1139) für die Ausbildung herangezogen werden. Lücken, unregelmäßige oder auslegungsbedürftige Teile sind ausschließlich anhand der jeweils aktuell geltenden europäischen und nationalen Luftfahrtregularien zu interpretieren. Diese gehen auch den Inhalten im Standard-Ausbildungsprogramm vor. Die Verwendung eines Standard-Ausbildungsprogrammes entbindet die Flugschule nicht von der Pflicht, darin enthaltene Regelungen im Rahmen des Flugsicherheitsmanagements zu prüfen und gegebenenfalls weitere Einschränkungen festzulegen.

Es steht einer DTO frei, dieses Standard-Ausbildungsprogramm zu verwenden. Ein selbst entwickeltes Ausbildungsprogramm ist von der zuständigen Behörde, dem Österreichischen Aero-Club / FAA gemäß ARA.DTO.110 zu prüfen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

© 2021 Österreichischer Aero-Club / FAA

Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsübersicht.....	3
2	Allgemeines zum Ausbildungsprogramm ERWEITERUNG der Rechte von TMG auf SPL Segelflugzeuge (ohne TMG)	3
2.1	Ziel der Ausbildung	3
2.2	Voraussetzungen	3
2.2.1	SPL-LIZENZ:	3
2.2.2	SPRACHKENNTNISSE:.....	3
2.2.3	FUNKERZEUGNIS	3
2.3	Wechsel der Flugschule.....	4
2.4	Ausbildungsinhalte ERWEITERUNG der Rechte auf Segelflugzeuge	4
2.5	Zeitplan.....	4
2.6	Beanspruchungszeiten und Ruhezeiten	4
2.7	Wetterminima	5
2.8	Aufzeichnungen.....	5
2.9	Flugsicherheit	7
2.9.1	Notverfahrensübungen / Flughandbuch	7
2.9.2	Außenlandungen	7
2.9.3	Mitnahme von Passagieren	7
2.10	Zwischentests und Prüfungen	7
2.10.1	Zwischentests	7
2.10.2	Antritt zur praktischen Prüfung.....	7
2.11	Alleinflüge und Allein-Überlandflüge	8
3	Übungen im Segelflugzeug (ohne TMG).....	8
3.1	Umfang der Flugausbildung zur Erweiterung SPL (Segelflug ohne TMG) in den Startarten Winden- und Fahrzeugstart, Flugzeugschlepp, und Eigenstart:	8
3.2	Überblick über die Liste der Übungen am Luftfahrzeug	8
3.3	Integration der Theorieausbildung.....	10
3.4	Fortschrittsüberprüfungen.....	11
3.5	Antritt zur praktischen Prüfung.....	11
4	Theorieunterricht	11
4.1	Struktur und Unterrichtsmethoden	11
4.2	Unterrichtsmaterialien	12
5	Anlagen und Formulare zum Download:.....	12

1 Revisionsübersicht

Revision Nr.	Grund der Revision	Datum	Freigabe durch
REV.: v00	Erstausgabe	21. 05. 2021	DI Wolfgang Malik

2 Allgemeines zum Ausbildungsprogramm ERWEITERUNG der Rechte von TMG auf SPL Segelflugzeuge (ohne TMG)

2.1 Ziel der Ausbildung

Das vorliegende Standard-Ausbildungsprogramm regelt die Ausbildung zur Erweiterung der SPL von nur TMG-Rechten auf Rechte für Segelflugzeuge (ohne TMG) gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/1976.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 SPL-LIZENZ:

Der Bewerber für die Erweiterung der Rechte auf Segelflugzeugen (ohne TMG) muss Inhaber einer SPL-Lizenz mit Rechten für TMG sein.

2.2.2 SPRACHKENNTNISSE:

Ausbildungskurse können in jeder Sprache abgehalten werden. Sollte die Unterrichtssprache nicht Deutsch sein, hat der Ausbildungsleiter sicherzustellen, dass dem Piloten die Inhalte dieses Ausbildungsprogramms in einer für ihn verständlichen Art und Weise erklärt werden.

Der Ausbildungsleiter der DTO hat sicherzustellen, dass die Sprachkenntnisse des Piloten und der jeweils eingesetzten Fluglehrer ausreichen, um dem Flugunterricht und dem Theorieunterricht in der angebotenen Sprache folgen zu können. Fluglehrer müssen Sprachkenntnisse mindestens auf Level 4 in der Unterrichtssprache nachweisen.¹

Sofern nicht bereits offensichtlich ist, dass ein Pilot die Unterrichtssprache beherrscht, ist durch den Ausbildungsleiter vor Beginn der Ausbildung in einem Gespräch festzustellen, ob der Pilot dem Unterricht voraussichtlich folgen können.²

2.2.3 FUNKERZEUGNIS

Vor der Durchführung von Allein-**Überland**flügen hat der Erwerb eines Funkerzeugnisses gemäß Funker-Zeugnisgesetz in der jeweils gültigen Fassung (FZG 1998) oder die Anerkennung eines ausländischen Funkerzeugnisses gemäß Funker-Zeugnisgesetz in der jeweils gültigen Fassung (FZG 1998) zu erfolgen.³

¹ gemäß FCL.055, Language Proficiency mindestens Level 4 in Deutsch bei Deutsch als Unterrichtssprache

² zur Dokumentation steht Formblatt "Schülerakt SPL Erweiterung TMG" **

³ Siehe Funker-Zeugnisgesetz 2.Abschnitt §3, abzurufen unter <https://www.ris.bka.gv.at/>

DTO Ausbildungsprogramm Erweiterung von TMG auf Segelflug

2.3 Wechsel der Flugschule

Wird eine in einer ATO oder DTO begonnene Ausbildung durch eine andere DTO weitergeführt (Flugschulwechsel), ist der bisherige Ausbildungsfortschritt des Piloten:

- in der praktischen Ausbildung über einen Vorab-Testflug zu bestimmen und zu dokumentieren ⁴
- in der theoretischen Ausbildung über mündliche Fachgespräche oder schriftliche Zwischentests zu bestimmen und zu dokumentieren ⁵

In der bisherigen Ausbildungsorganisation absolvierte Ausbildungsstunden können teilweise oder zur Gänze vom Ausbildungsleiter der DTO auf Basis der Bestimmung des bisherigen Ausbildungsfortschritts angerechnet werden.

Möchte ein Pilot die Ausbildungsorganisation wechseln, so ist diesem Piloten eine Kopie der Ausbildungsdokumentation zu übergeben.

2.4 Ausbildungsinhalte ERWEITERUNG der Rechte auf Segelflugzeuge

Die Ausbildung zum SPL für die Startarten Winden- und Fahrzeugstart, Flugzeugschlepp, Eigenstart und Gummiseilstart umfasst theoretische Fachgebiete und mindestens 7 Stunden Flugunterricht auf Segelflugzeugen (ohne TMG). ⁶

Umfang der Ausbildung:

- Siehe Kapitel 3.: Flugunterricht für SPL in Segelflugzeugen (ohne TMG)
- Siehe Kapitel 5: Theorieunterricht für SPL in Segelflugzeugen (ohne TMG)
- Ausbildung im Hinblick auf Startarten⁷

2.5 Zeitplan

Die Festlegung eines geeigneten zeitlichen Ablaufes obliegt der DTO. Ein Ruhen der Ausbildung über längere Zeiträume hinweg wird entsprechende Nachschulungen bzw. die Wiederholung von Ausbildungsabschnitten notwendig machen.

Die Abhaltung des theoretischen Teiles der Ausbildung ist sowohl in der Form von Wochenend-, Abend- oder Blockkursen als auch als Einzelunterricht zulässig.

Im Rahmen der praktischen Prüfung muss der Antragsteller gegenüber dem Prüfer auch einen angemessenen Stand seiner Theoriekenntnisse in Bezug auf Segelflugzeugen (ohne TMG) nachweisen.

2.6 Beanspruchungszeiten und Ruhezeiten

Eine Überbeanspruchung von Fluglehrern als auch von Flugschülern/Piloten ist jedenfalls zu vermeiden. Als Beanspruchung gelten alle mit der Ausbildung verbundenen Aktivitäten wie Flugausbildung, Flugvor- und -nachbereitung und theoretische Schulungen.

Bei der Absolvierung von Flügen und theoretischem Unterricht sollen sich Lehrer als auch Schüler / Pilot in einem körperlichen und geistigen Zustand befinden, insbesondere frei von Ermüdung, welcher die Sicherheit der Luftfahrt keinesfalls beeinträchtigt und den bestmöglichen Trainingserfolg ermöglicht. Bei der Beurteilung der Arbeitsbelastung sind auch Beanspruchungen außerhalb der Verwendung als Fluglehrer mit zu betrachten.

⁴ zur Dokumentation steht Formblatt "Vorab Testflug SPL" **

⁵ zur Dokumentation steht Formblatt "Vorab Testflug SPL" **

** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

⁶ siehe SFCL.150 (e), SFCL.130(a)(2)(iv)

⁷ siehe SFCL.155

DTO Ausbildungsprogramm Erweiterung von TMG auf Segelflug

Mit Ausnahme von Überlandflügen sollten die praktischen Übungen bei Flügen in Thermik oder im Hangaufwind nicht länger als jeweils ca. 40 - 60 Minuten dauern.

Dies beinhaltet nicht die Dauer der jedenfalls durchzuführenden Briefings und De-Briefings vor bzw. nach dem Flug.

2.7 Wetterminima

Fluglehrer haben auf die Einhaltung der VFR-Wetterminima zu achten. Hierbei ist auf den jeweiligen Ausbildungsstand der Flugschüler insofern Bedacht zu nehmen, als der Trainingserfolg durch die herrschenden Wetterverhältnisse (starker Wind, geringe Sichtweiten, niedrige Wolkenuntergrenzen) nicht in Frage gestellt werden darf.

Für Alleinflüge von Flugschülern / Piloten im Flugplatzbereich hat die Wolkenuntergrenze mindestens 1000 ft überhalb der Platzrundenhöhe zu liegen und die Sichtweite 10 km oder mehr zu betragen.

Die Durchführung von Alleinflügen als Sondersichtflüge (Special VFR) ist nicht erlaubt.

Allein-Überlandflüge dürfen nur begonnen werden, wenn aus den Wettermeldungen entlang der Flugstrecke Sichtweiten von 10 km oder mehr, eine Wolkenuntergrenze von mindestens 1000 ft über dem höchsten Punkt entlang des jeweiligen Streckenabschnittes hervorgehen und auf der vorgesehenen Flugstrecke keine außergewöhnlichen meteorologischen Gefahren wie z.B. Gewitter, Starkregen, starker Wind (insbesondere Föhn), etc. auftreten können.

2.8 Aufzeichnungen

Über alle durchgeführten Ausbildungen (Theoriekurse, Flugstunden, Flugschüler) sind Aufzeichnungen zu führen und während der Ausbildung sowie mindestens 3 Jahre nach Ende der Ausbildung aufzubewahren.

Im Akt des Schülers⁸/Piloten sind zu verzeichnen:

- Der Name des Schülers, sowie Geburtsdatum und Ort
- Kopie der bisherigen Lizenz(en) des Schülers/Piloten, sofern vorhanden, Kopien aller während der Ausbildung gültigen medizinischen Tauglichkeitszeugnisse des Schülers inkl. etwaigen Einschränkungen (z.B. Brille, Reservebrille), Kopie des Funkerzeugnisses
- Dokumentation über angerechnete Vorkenntnisse
- Sonstige persönliche Daten nach Ermessen der Schule (Adresse, Telefonnummer, Beruf, ...)
- Notfallkontaktadresse (Name und Telefonnummer)

Aufzeichnungen über die Theorieausbildung werden im „Schülerakt“⁹ geführt und enthalten mindestens:

- Datum Abschluß der Kapitel
- den Namen und die Unterschrift des/der Fluglehrer
- den Namen und die Unterschrift der Schülers / Piloten

Die DTO hat chronologische Aufzeichnungen über alle durchgeführten Schulungsflüge (mit Fluglehrer am Doppelsteuer als auch Alleinflüge) zu führen, welche mindestens in AMC1 SFCL.050 geforderten Angaben enthalten (Flugbuch)

⁸ zur Dokumentation steht Formblatt "Schülerakt Erweiterung von TMG auf SPL" **

⁹ zur Dokumentation steht Formblatt "Theoriekurs Anwesenheitsliste" **

DTO Ausbildungsprogramm Erweiterung von TMG auf Segelflug

Des Weiteren sind folgende Angaben zu dokumentieren¹⁰:

- die durchgeführten Übungen gemäß Lehrplan und
- eine Beurteilung dahingehend, ob die durchgeführten Übungen bereits ausreichend beherrscht werden:
 - „BELOW STANDARD“ **BS** (Unterdurchschnittlich) – diese Übung muss jedenfalls wiederholt werden / sie wurde im Vergleich zur bisherigen Dauer der Ausbildung noch nicht ausreichend beherrscht; Es ist anzunehmen, dass der Flugschüler zusätzliche Ausbildungsstunden benötigen wird.
 - „STANDARD“ **S** (Durchschnitt) – die Übung wird beherrscht / der bisherige Fortschritt entspricht der Dauer der Ausbildung; Ein Abschluss der Ausbildung in Regeldauer ist wahrscheinlich.
 - „ABOVE STANDARD“ **AS** (Überdurchschnittlich) – die Übung wurde überdurchschnittlich schnell und/oder gut beherrscht; Der gute Ausbildungsfortschritt lässt es zu, dass der Flugschüler möglicherweise zusätzliche Soloflüge während der Ausbildung durchführen kann.
- Wurde ein Schüler mit „BELOW STANDARD“ bewertet, ist jedenfalls eine detaillierte Anmerkung des Fluglehrers beizufügen, welche Fertigkeiten in den kommenden Flugstunden verbessert werden sollten.

Für andere Fluglehrer soll zu jedem Zeitpunkt leicht erkennbar sein, welches Programm in der nächsten Übungseinheit durchzuführen wäre und in welchem Ausmaß bereits erlangte Fertigkeiten vorausgesetzt werden können.

Obige Aufzeichnungen dürfen nicht bei den Flugschülern verbleiben, ist den Flugschülern jedoch zur Kenntnis zu bringen, bzw. sind auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Der Ausbildungsleiter der DTO trägt die Verantwortung für die korrekte Führung und Aufbewahrung der Schulungsnachweise.

Es sind Startlisten¹¹ für den Schulbetrieb zu führen. Diese haben zu enthalten:

- a) den Namen des Fluglehrers und Flugschülers,
- b) das Baumuster des Luftfahrzeuges,
- c) das Kennzeichen des Luftfahrzeuges,
- d) den Startort und Landeort mit Datum und Uhrzeit sowie
- e) den Zweck des Fluges.

Die chronologischen Aufzeichnungen über die Ausbildungsflüge, Bewertungen und Notizen, die Startliste und die Kopie des Flugbuches des Schülers können gesammelt in einem elektronischen Aufzeichnungssystem geführt werden, wenn die oben geforderten Auswertungen in einfacher Weise zugänglich sind.

Die Flugbucheintragen der Flugschüler sind in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch vor den ersten Alleinflügen und vor Abschluss der Ausbildung, auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Alleinflüge sind im Flugbuch des Flugschülers vom Fluglehrer zu bestätigen.

¹⁰ zur Dokumentation steht Formblatt " Beurteilung eines Ausbildungsfluges für die Erweiterung der Rechte von TMG auf Segelflug" **

** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

¹¹ zur Dokumentation steht Formblatt "Startkladde" als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

DTO Ausbildungsprogramm Erweiterung von TMG auf Segelflug

2.9 Flugsicherheit

2.9.1 Notverfahrenübungen / Flughandbuch

Bei der Simulation von Notverfahren und abnormalen Verfahren ist gemäß den im verwendeten Ausbildungsflugzeuges beschriebenen Verfahren des Flug- und Betriebshandbuch i.d.g.F. vorzugehen. Das Deaktivieren von elektrischen Ausrüstungsgegenständen durch „ziehen“ von Sicherungen ist nicht erlaubt.

Während der Simulation von Notverfahren und abnormalen Verfahren dürfen sich außer dem Fluglehrer und dem am Steuer befindlichen Flugschüler keine weiteren Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.¹²

2.9.2 Außenlandungen

Während der Ausbildung mit Segelflugzeugen (ohne TMG) sind keine Landungen außerhalb von dafür zugelassenen Flugplätzen vorgesehen. Eine simulierte Außenlandung sollte am Flugplatz jedoch mehrmals geübt werden.

2.9.3 Mitnahme von Passagieren

Die Mitnahme von Passagieren auf Ausbildungsflügen ist nicht zulässig.

2.10 Zwischentests und Prüfungen

2.10.1 Zwischentests

Der Fortschritt des Schülers wird während der Ausbildung in Theorie und Praxis laufend überwacht.¹³

Dies erfolgt durch:

- Fortschrittsüberprüfungen (am Flugzeug)
- Zwischentests (in der theoretischen Ausbildung)

Sofern hierbei ein unterdurchschnittlicher Ausbildungsfortschritt festgestellt wird, ist der Schüler hierüber zu informieren und es sind vom Ausbildungsleiter geeignete Nachschulungsmaßnahmen zu veranlassen.

Die Ergebnisse aller Zwischentests sind in der Akte des Schülers zu dokumentieren.

2.10.2 Antritt zur praktischen Prüfung

Der Schüler darf nur zur praktischen Prüfung antreten, wenn:

- die praktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und
- die DTO den Schüler für die Ablegung der praktischen Prüfung empfiehlt.

Diese Empfehlung darf vom Ausbildungsleiter oder dessen Stellvertreter nur dann ausgesprochen werden, wenn dieser sichergestellt hat, dass alle Teile der Ausbildung durchgeführt (dies umfasst insbesondere eine Kontrolle von: Absolvierung aller Flugübungen, positive Bewertung und Abschluss aller Flugübungen, Erfüllung der Mindestflugstundenanzahl gemäß Kapitel 3.1, Abschluss der Theorieausbildung, Erfüllung aller weiteren Anforderungen die durch dieses Ausbildungsprogramm oder die DTO festgelegt wurden und die Praktische Ausbildung auf einem zufrieden stellenden Niveau abgeschlossen wurde.¹⁴

Die Schulungsaufzeichnungen müssen dem Flugprüfer zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

¹² siehe VO (EU) 2018/1139, Anhang V, 8.12

¹³ siehe DTO.GEN.215 (a) (2.)

¹⁴ Zur Dokumentation steht Formblatt "Schülerakt SPL Erweiterung TMG" **

DTO Ausbildungsprogramm Erweiterung von TMG auf Segelflug

2.11 Alleinflüge und Allein-Überlandflüge

Flugschüler dürfen nur alleine fliegen, wenn sie von einem Fluglehrer der DTO hierzu ermächtigt wurden und von einem Fluglehrer überwacht werden.

Maßnahmen dieser Überwachung stellen dar:

- Erreichbarkeit über Funk und
- Visueller Kontakt bei Start und Landung am Heimatflugplatz.

Für Alleinflüge ist ein schriftlicher Flugauftrag zu erstellen.

Als Beweis der Ermächtigung zum Alleinflug ist auf allen Allein-Überlandflügen ein schriftlicher Flugauftrag mitzuführen.¹⁵

3 Übungen im Segelflugzeug (ohne TMG)

3.1 Umfang der Flugausbildung zur Erweiterung SPL (Segelflug ohne TMG) in den Startarten Winden- und Fahrzeugstart, Flugzeugschlepp, und Eigenstart:

Die praktische Ausbildung für die Erweiterung auf die Rechte für Segelflugzeuge (ohne TMG) in der DTO hat auf die Anforderungen der zu erwerbenden Berechtigung zu erfüllen. Das Training umfasst in allen Fällen eine Gesamtzeit von **insgesamt 7 Stunden**, darin:

- **mindestens 3 Std am Doppelsteuer mit Lehrer** auf Segelflugzeugen (ohne TMG)
- **mindestens 15 Starts** (launches) und Landungen in einem **Segelflugzeug** (ohne TMG)
- **entweder** ein Allein-Überlandflug von mindestens 50 km oder ein Überlandflug mit Fluglehrer von mindestens 100 km, der auch in einem TMG absolviert werden kann

Grundsätzlich dürfen in Segelflugzeugen nur Übungen durchgeführt werden, für die das verwendete Segelflugzeug auch zugelassen ist. Als Beispiel darf Trudeln nur mit einem Segelflugzeug geübt werden, wenn dies im Flug- und Betriebshandbuch des verwendeten Segelflugzeug als Verfahren beschrieben wurde.

Ausbildungsflüge auf einem synthetischen Flugübungsgerät sind nicht vorgesehen. Werden solche Ausbildungsflüge durchgeführt, werden sie nicht auf die oben genannten Flugstundenerfordernisse angerechnet.

3.2 Überblick über die Liste der Übungen am Luftfahrzeug

3.2.1 Ausbildung Segelflug in den Startarten Windenstart, Fahrzeugstart, Flugzeugschlepp, Eigenstart und Gummiseilstart:

In den Übungen soll die Startart angewendet werden, in der die praktische Prüfung stattfinden wird. In der Ausbildung beträgt das Minimum an Starts: ¹⁶

Startmethoden	Doppelsteuer mit Fluglehrer	Alleinflug unter Aufsicht des Fluglehrer
Windenstart	10 Starts und Landungen	5 Starts und Landungen
Fahrzeugstart	10 Starts und Landungen	5 Starts und Landungen
Flugzeugschlepp	5 Starts und Landungen	5 Starts und Landungen
Eigenstart	5 Starts und Landungen (auch in TMG)	5 Starts und Landungen (nur in „Eigenstarter“)
Gummiseilstart	3 Starts und Landungen mit Lehrer oder Alleine	

¹⁵ Zur Dokumentation steht Formblatt „Flugauftrag Alleinflug“ **

** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

¹⁶ siehe SFCL.155 SPL-Startmethoden

DTO Ausbildungsprogramm Erweiterung von TMG auf Segelflug

Folgende Flugübungen sind während der Ausbildung durchzuführen:

Übung Nr.	SPL
1	Kennenlernen des Segelflugzeuges
2	Verfahren bei Notfällen
3	Flug Vor- und Nachbereitung
5	Auswirkung der Steuerung
6	Rollübungen
7	Geradeausflug
8	Kurvenflug
9a	Langsamflug
9b	Strömungsabriss
10	Erkennen und Vermeiden von Trudeln und Spiralsturz
11a	Windenstart*
11b	F-Schlepp*
11c	Eigenstart*
11d	Fahrzeugstart*
11e	Gummiseilstart*
12	Platzrunde, Anflug und Landung
13	Erster Alleinflug
14	Fortgeschrittener Kurvenflug
15a	Thermikflug
15b	Hangflug
15c	Wellenflug
16	Außenlandeübung
17a	Flugplanung
17b	Navigation im Flug
17c	Überlandflugtechniken

Eine genaue Beschreibung aller im Rahmen der Flugübungen durchzuführenden Manöver befindet sich in der Anlage 5 zum Ausbildungsprogramm " DTO Ausbildungsprogramm ERWEITERUNG der Rechte von TMG auf SPL Segelflugzeuge (ohne TMG) in dessen Kapitel 2.2 als Download zu diesem Ausbildungsprogramm.¹⁷

¹⁷ Als Anlage 5 zum Ausbildungsprogramm " DTO Ausbildungsprogramm ERWEITERUNG der Rechte von TMG auf SPL Segelflugzeuge (ohne TMG) als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

* in den Übungen soll die Startart angewendet werden, in der die praktische Prüfung stattfinden wird.

DTO Ausbildungsprogramm Erweiterung von TMG auf Segelflug

3.3 Integration der Theorieausbildung

Die ERWEITERUNG der Rechte auf Segelflugzeuge (ohne TMG) ist in mehrere Ausbildungsphasen (Fortschrittsüberprüfungen) unterteilt. Vor Antritt von Flügen in bestimmten Ausbildungsphasen ist die vorherige Absolvierung bestimmter Fächer des Theoriekurses erforderlich:

<p>Erforderliche Theoriekenntnisse zu Beginn:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine
<p>Ausbildungsphase A Flugübungen: 1 - 12 Flüge mit Fluglehrer Kennenlernen des Segelflugzeuges; Verfahren bei Notfällen; Flug Vor- und Nachbereitung; Erste Flugerfahrungen; Auswirkung der Steuerung; Rollübungen; Geradeausflug; Kurvenflug; Langsamflug; Strömungsabriss; Erkennen und Vermeiden von Trudeln; Winden- und Fahrzeugstart; F-Schlepp; Eigenstart; Gummiseilstart; Start & Landung; Platzrunde, Anflug und Landung</p>
<p>Erforderliche Theoriekenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kenntnisse des Flug- & Betriebshandbuch des (der) eingesetzten Luftfahrzeuge besondere Luftfahrzeugkenntnisse Segelflugzeuge
<p>Fortschrittsüberprüfung Ausbildungsphase A: Alleinflugreife im Platzbereich</p>
<p>Ausbildungsphase B Flugübungen: 13 – 17 Erster Alleinflug im Übungsbereich; Fortgeschrittener Kurvenflug; Thermik; Hangflug; Wellenflug; Außenlandeübung; Flugplanung; Navigation im Flug; Überlandflugtechniken</p>
<p>Erforderliche Theoriekenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> besondere flugbetriebliche Verfahren Segelflug Flugleistung und Planung Segelflug
<p>Fortschrittsüberprüfung Ausbildungsphase B: Alleinflugreife Überland Gesamter Theoriekurs abgeschlossen!</p>
<p>Ausbildungsphase C ÜBERLANDFLÜGE: Segelflugausbildung Startarten Winden- und Fahrzeugstart, Flugzeugschlepp, Eigenstart, Gummiseilstart:</p> <ul style="list-style-type: none"> Allein-Überlandflug von mindestens 50 km unter Aufsicht eines Fluglehrers oder ein Überlandflug mit Fluglehrer von mindestens 100 km
<p>Fortschrittsüberprüfung Ausbildungsphase C: Prüfungsreife</p>

DTO Ausbildungsprogramm Erweiterung von TMG auf Segelflug

3.4 Fortschrittsüberprüfungen

Fortschrittsüberprüfungen sind unabhängige Überprüfungen des Ausbildungsstandes des Schülers während der praktischen Ausbildung. Sie dienen der Sicherstellung der Ausbildungsqualität, Früherkennung von Schwächen des Schülers und der Feststellung der Reife für den ersten Alleinflug, Allein-Überlandflug und Prüfungsreife.

Die ERWEITERUNG der Rechte auf Touringmotorglider enthält insgesamt 3 Fortschrittsüberprüfungen:

- **A:** Ausbildung zur Alleinflugreife in der Platzrunde
- **B:** Ausbildung zur Alleinflugreife Überland
- **C:** Prüfungsreife

Ein Fluglehrer, der so wenig wie möglich an der Ausbildung des Flugschülers beteiligt war, soll die Fortschrittsüberprüfung durchführen und im jeweiligen Formblatt dokumentieren und dem Schülerakt beizulegen.¹⁸

3.5 Antritt zur praktischen Prüfung

Der Schüler darf nur zur praktischen Prüfung antreten, wenn:

- die theoretische Ausbildung in der DTO erfolgreich abgeschlossen wurde und
- die praktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und
- die DTO den Schüler für die Ablegung der praktischen Prüfung empfiehlt.

Diese Empfehlung darf vom Ausbildungsleiter nur dann ausgesprochen werden, wenn er sichergestellt hat, dass alle Teile der Praktischen Ausbildung auf einem zufrieden stellenden Niveau abgeschlossen wurden.¹⁹

Die Ausbildungsaufzeichnungen müssen dem Flugprüfer zur Einsichtnahme vorgelegt werden.²⁰

4 Theorieunterricht

4.1 Struktur und Unterrichtsmethoden

Die Theorieausbildung für die Erweiterung der Rechte von TMG auf SEGELFLUGZEUGE umfasst die nachstehenden Unterrichtsgegenstände für die Startarten Winden- und Fahrzeugstart, Flugzeugschleppstart, Eigenstart und Gummiseilstart.

Spezifische Gegenstände

Diese sind spezifisch für den Erwerb der Berechtigung für Segelflugzeuge (ohne TMG) zu unterrichten: Segelflug²¹

Gegenstand:	mind. Erfordernis
1. Kenntnisse des Flug & Betriebshandbuch des (der) eingesetzten Luftfahrzeuge	2 h
2. besondere Luftfahrzeugkunde Segelflugzeug	1 h
3. Besondere flugbetriebliche Verfahren Segelflug	2 h
4. Flugleistung und Planung Segelflug	1 h

¹⁸ zur Dokumentation steht das Formular „Fortschrittsüberprüfung Ausbildungsphasen für die ERWEITERUNG der Rechte von TMG auf SEGELFLUG“ als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

¹⁹ siehe SFCL.030

²⁰ siehe SFCL.030

²¹ für die Startarten Winden- und Fahrzeugstart, Flugzeugschlepp, Eigenstart, Gummiseilstart

DTO Ausbildungsprogramm Erweiterung von TMG auf Segelflug

Eine genaue Auflistung aller zu unterrichtenden Inhalte im Theorieunterricht in den einzelnen Fächern befindet sich in der Anlage 6 "Syllabus Theorieunterricht Erweiterung Segelflug (ohne TMG)" als Download zu diesem Ausbildungsprogramm.²²

4.2 Unterrichtsmaterialien

Den Schülern sind entsprechende Bücher bzw. Skripten, die den gesamten Stoffumfang abdecken, sowie Unterrichtsbehelfe wie Kartenmaterial, Navigationsrechner, Kursdreieck etc. zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind diese Unterrichtsmaterialien, erweitert um geeignete Anschauungsmaterialien für den Theorieunterricht auch in den Räumlichkeiten der DTO bereitzuhalten. Die Aktualität der Unterrichtsmaterialien ist vom Ausbildungsleiter sicherzustellen.

5 Anlagen und Formulare zum Download:

** als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung

Anlage 5 "**Übungen im Segelflugzeug ERWEITERUNG Segelflug**"

Anlage 6 „Syllabus **Theorieunterricht Erweiterung Segelflug (ohne TMG)**"

Formblatt „Vorab-Testflug SPL“

Formblatt „Schülerakt SPL Erweiterung von TMG auf Segelflug“

Formblatt "Startkladde"

Formblatt „Beurteilung eines Ausbildungsfluges ERWEITERUNG auf Segelflug“

Formblatt „Fortschrittsüberprüfung Ausbildungsphasen ERWEITERUNG Segelflug“

Formblatt „Flugauftrag SPL“

²²als Anlage 2 zum Ausbildungsprogramm steht "Syllabus Theorieunterricht Erweiterung Segelflug (ohne TMG)" als Download in der Rubrik „Behörde“ unter www.aeroclub.at zur Verfügung